



List Rechtsanwälte GmbH, Wien

**Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH,
DEPONIE MARCHFELDKOGEL**

**STELLUNGNAHME ZUM
TEILGUTACHTEN 8 - LUFTREINHALTETECHNIK**

**Revision: B
Micheldorf, 7.1.2014**

Ausfertigung: PDF

PROJEKTNUMMER: 2013-070

ERSTELLT DURCH: Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz
Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer
Steinfeld 40, A-4563 Micheldorf
Tel.: +43-7582-51260
Fax: +43-7582-52115
E-Mail: office@johannwimmer.at

ERSTELLT FÜR: List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien
E-Mail: office@ralist.at

DATUM: 7.1.2014

BEARBEITER: Johann Wimmer

Revision	Gegenstand	Datum	Gepüft
0	Stellungnahme - Vorabzug	19.11.2013	
A	Ergänzungen, Zusammenfassung einfügen	26.11.2013	
B	Berücksichtigung endgültige Gutachtensversion DI Ellinger 4.10.2013; Endredaktion	7.1.2014	JW
C			
D			

INHALT

1	ZUSAMMENFASSUNG	4
2	ALLGEMEINES	6
2.1	Auftrag	6
2.2	Gegenstand, Aufgabenstellung	6
2.3	Unterlagen	6
3	STELLUNGNAHME	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Beurteilung der Relevanz der Auswirkungen	9
3.2.1	Vorgangsweise im Gutachten Dipl.-Ing. Ellinger	9
3.2.2	Irrelevanzschwellenwert von 3% begründet und gerechtfertigt?	10
3.2.3	Resümee	20
3.3	Zu einzelnen Punkten im Teilgutachten 8	20
3.3.1	PM10-Hintergrundbelastung	20
3.3.2	Methodik der Emissionsermittlung	20
3.3.3	Kompensation der Auswirkungen des vorhabensinduzierten Verkehrs auf öffentlichen Straßen durch Straßenkehrung	21
3.3.4	Verbesserung der Staubimmissionssituation im Untersuchungsraum?	21
3.3.5	Emissionsmindernde Auflagen	22

1 ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 hat sich das Umweltverträglichkeitsgutachten u.a. mit den gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen. Das im Akt der Behörde aufliegende – in einigen Teilen unvollständige (fehlende Tabellen) - luftreinhalte-technische Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Ellinger befasst sich in keiner Weise mit den Argumenten und Kritikpunkten im Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH vom 8.8.2013 und der diesem Schreiben beiliegenden detaillierten Stellungnahme vom 29.7.2013 zum Fachbeitrag Luft der Umweltverträglichkeitserklärung. Das luftreinhalte-technische Gutachten ist daher als in einem zentralen Bereich unvollständig einzustufen.

Dipl.-Ing. Ellinger führt in seinem Gutachten eine „messtechnisch abgeleitete Bagatellschwelle“ für die projektbedingte PM10-Zusatzbelastung in der Höhe von 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert der PM10-Immissionskonzentration ein, die erheblich höher liegt als der üblicher Weise angewandte Schwellenwert von 1%, wie er vor allem im Leitfaden UVP und IG-L des Umweltbundesamtes für Gebiete mit Grenzwertüberschreitung dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang erscheint zunächst bemerkenswert, dass der Gutachter in UVP-Verfahren für vergleichbare Vorhaben bisher soweit ersichtlich immer eine „Bagatellschwelle“ von 1% angewendet hat.

Die Festlegung der Höhe des Irrelevanzschwellenwerts für PM10 ist im gegenständlichen Fall von entscheidender Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts: Da die vorhabensbedingte PM10-Zusatzbelastung unstrittig erheblich über 1% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert der PM10-Immissionskonzentration aber möglicherweise unter 3% liegt, wäre das Vorhaben bei Anwendung eines Irrelevanzschwellenwerts von 3% möglicher Weise genehmigungsfähig, bei einem Schwellenwert von 1% aber sicher nicht.

Zur Anwendung eines Irrelevanzschwellenwerts von 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert der PM10-Immissionskonzentration, insbesondere einer aus der EN 12341 „messtechnisch abgeleiteten Bagatellschwelle“ in dieser Höhe, ist folgendes festzustellen:

- Die EN 12341 stellt weder in der noch gültigen noch in der als Entwurf vorliegenden neuen Fassung eine geeignete Grundlage zur Ableitung eines Irrelevanzschwellenwerts von 3% des Grenzwertes für den PM10-Jahresmittelwert dar, vor allem da sie nicht – wie von Dipl.-Ing. Ellinger offenbar vorausgesetzt – die Messunsicherheit als vom Messwert abhängige Bandbreite definiert.
- Bei der Feststellung von Luftschadstoffzusatzbelastungen ist man im Übrigen keineswegs nur auf herkömmliche Messungen der Immissionskonzentration mit ihren Messunsicherheiten angewiesen. Sowohl dem Stand der Technik entsprechende Ausbreitungsmodelle als auch indirekte Messmethoden (Tracergasverfahren) gestatten die genaue Ermittlung auch von kleinen Immissionsbeiträgen. Es erscheint nicht sachgerecht und auch nicht zulässig, bei der Ableitung von Irrelevanzschwellenwerten nur auf ein bestimmtes Verfahren zur Feststellung der Zusatzbelastung abzustellen.

- In allen in der Fachliteratur dokumentierten Schwellenwertkonzepten sind im Übrigen andere Kriterien als die Messunsicherheit, wie z.B. Schutz der Gesundheit oder die Umweltvorsorge, entscheidend für die Festlegung der Höhe der Schwellenwerte. Die Messunsicherheit wird nur als zusätzliches Argument in dem Sinne, dass eine Zusatzbelastung in Höhe des Schwellenwerts im Übrigen gar nicht messtechnisch erfassbar sei, herangezogen.
- Aus der Entstehungsgeschichte des § 20 Abs. 3 IG-L und der verwandten Bestimmungen im Anlagenrecht können keine Argumente für einen 3%-Irrelevanzschwellenwert in belasteten Gebieten gewonnen werden, der Gesetzgeber hatte offensichtlich Schwellenwerte von 1% vor Augen.
- Die Ausnutzung eines Irrelevanzschwellenwertes von 3% des Grenzwertes für den PM10-Jahresmittelwert lässt im Mittel 5 zusätzliche Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert erwarten. Die würde eine Zunahme der zulässigen Überschreitungshäufigkeit um fast 15% bedeuten. Eine solche Zunahme hat nicht mehr eine „im Verhältnis zum Grenzwert sehr geringe Quantität“. Es erscheint daher nicht zulässig, so wie es der Sachverständige gemacht hat, bei der Formulierung des 3%-Irrelevanzschwellenwerts für PM10 alleine auf den Jahresmittelwert der PM10-Zusatzbelastung abzustellen.
- Eine PM10-Immissionszunahme von im Jahresmittel $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ entsprechend 3% des Grenzwertes für den PM10-Jahresmittelwert würde zu einer Erhöhung der Mortalität und Verringerung der durchschnittlichen Lebenserwartung führen, die nach den im Umweltbereich üblicher Weise angewandten Risikobewertungen keinesfalls mehr als „Bagatellrisiko“ aufgefasst werden kann.

Der vom Sachverständigen abgeleitete und verwendete Irrelevanzschwellenwert von 3% des Grenzwertes für den PM10-Jahresmittelwert ist damit weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich begründet. Es ist deshalb im gegenständlichen Verfahren die Beurteilung der projektbedingten Feinstaub-Zusatzbelastung an Hand des üblicher Weise in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen angewandten Irrelevanzschwellenwerts von 1% des Grenzwertes für den PM10-Jahresmittelwert zu fordern.

Die im luftreinhalte-technischen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen sind grundsätzlich aus dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung zu begrüßen. Sie lassen allerdings in Summe nur relativ geringe Emissionsvermindierungen im Vergleich zu den Angaben im Fachbeitrag Luft erwarten, da der Effekt der vorgeschlagenen Maßnahmen größten Teils bereits bei der Emissionsermittlung im Fachbeitrag Luft berücksichtigt worden war.

2 ALLGEMEINES

2.1 Auftrag

Auftrag: Mündliche Auftragserteilung am 12.11.2013

2.2 Gegenstand, Aufgabenstellung

Stellungnahme zum Teilgutachten 8 (Luftreinhaltechnik) [U-1]¹ des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Deponie „Marchfeldkogel“. Die Stellungnahme soll sich insbesondere auf die vom nichtamtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Ellinger verwendeten Irrelevanzkriterien für die Beurteilung der Feinstaubbelastungen konzentrieren, da das Vorhaben in einem „belasteten Gebiet Luft (PM₁₀)“ gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008 idgF, realisiert werden soll.

2.3 Unterlagen

Für die Berichterstellung wurden folgende Unterlagen verwendet:

- [U-1] R. Ellinger: Teilgutachten 8 – Luftreinhaltechnik; Gutachten im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, datiert 4.10.2013
- [U-2] E. Mursch-Radlgruber / Meteoscience (2011): Deponie Marchfeldkogel – Fachbereich Luft und Klima. Wien, Bericht vom Juni 2011 (Anlage 69 des Technischen Berichts vom August 2011)
- [U-3] Umweltbundesamt (2007): Leitfaden UVP und IG-L - Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren; überarbeitete Version 2007. Umweltbundesamt Berichte BE-274, Wien
- [U-4] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft). GMBI. 2002, Heft 25 - 29 vom 30. Juli 2002, S. 511 – 605
- [U-5] RVS 04.02.12 (2007): Schadstoffausbreitung an Straßen; Ausgabe 1. Mai 2007. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Wien
- [U-6] H. Puxbaum et al (2007): Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G. Technische Universität, Wien (ISBN 978-3-200-00928-8)
- [U-7] C. BAUMGARTNER (2002): Immissionsgrenzwerte im Anlagengenehmigungsverfahren. Recht der Umwelt 2002, S. 124
- [U-8] Umweltbundesamt (2002): UVE-Leitfaden, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage

¹ Im Folgenden als „Gutachten Dipl.-Ing. Ellinger“ bezeichnet.

- [U-9] Umweltbundesamt (2005): Leitfaden UVP und IG-L – Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren. Umweltbundesamt Berichte BE-274, Wien
- [U-10] ÖNORM EN 12341: Luftbeschaffenheit - Ermittlung der PM10-Fraktion von Schwebstaub - Referenzmethode und Feldprüfverfahren zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Meßverfahren und Referenzmeßmethode. Ausgabe von 1.2.1999
- [U-11] ÖNORM EN 12341 (Entwurf): Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM10 - oder PM2,5-Massenkonzentration des Schwebstaubes. Ausgabe vom 1.8.2012
- [U-12] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2005): PM10-Vergleichsmessungen der deutschen Bundesländer im Rahmen der STIMES-Arbeitsgruppe PM10. Materialien Bd. 66; Hrsg. Landesumweltamt NRW (LUA NRW), Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und Umweltbundesamt (UBA).
- [U-13] EC Working Group on Guidance for the Demonstration of Equivalence (2010): Guide to the Demonstration of Equivalence of Ambient Air Monitoring Methods
- [U-14] Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gesundheitliche Wirkungen von Feinstaub und Stickstoffdioxid im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung (http://www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoffe/gesundheitliche_wirkungen.pdf)
- [U-15] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2004): Vorbeugender Gesundheitsschutz durch Mobilisierung der Minderungspotentiale bei Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffen. Teilprojekt „Risikoberechnung zum Einfluss verkehrsbedingter Luftschadstoffe und Straßenverkehrslärm auf die Gesundheit exponierter Personen“ (http://www.apug.nrw.de/pdf/vorbeugender_gesundheitsschutz_gesundheit.pdf)
- [U-16] Umweltbundesamt (2005): Abschätzung der Gesundheitsauswirkungen von Schwebestaub in Österreich. Report REP-0020, Wien 2005
- [U-17] Umweltbundesamt (2010): Gesundheitsauswirkungen der PM2,5-Exposition – Steiermark. Report REP-0283, Wien 2010
- [U-18] W. Bergthaler, K. Weber und J. Wimmer (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
- [U-19] WHO (2006): WHO Air quality guidelines for particulate matter, ozone, nitrogen dioxide and sulfur dioxide - Global update 2005 - Summary of risk assessment
- [U-20] R. Ellinger: Teilgutachten 8 – Luftreinhalteverfahren im UVP-Verfahren Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH, Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „Koller V“, Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „Koller V“, „Johann I“, „Koller II“ und Koller II Nachtrag“; Gutachten im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14.4.2010
- [U-21] R. Ellinger: Teilgutachten 10 – Luftreinhalteverfahren im UVP-Verfahren CEMEX Austria AG „Kies IV“; Gutachten im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20.12.2010

- [U-22] Umweltbundesamt (2012): Jahresbericht der Luftgütemessungen in Österreich 2011. Report REP-0383, Wien 2012
- [U-23] A. John et al. (2006): Untersuchung zur Abschätzung der Wirksamkeit von Nassreinigungsverfahren zur Minderung der PM10-Immissionen am Beispiel der Corneliusstraße, Düsseldorf. Institut für Energie- und Umwelttechnik e. V. (IUTA), Duisburg, IUTA-Bericht Nr. LP 26/2005; im Auftrag des Landesumweltamts NRW
- [U-24] Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2013): Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen

3 STELLUNGNAHME

3.1 Allgemeines

Vom Verfasser wurde mit Bericht vom 29.7.2013 aus luftreinhalte-technischer Sicht zum Projekt und der Umweltverträglichkeitserklärung, insb. zum Fachbeitrag Luft [U-2] umfassend und detailliert Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben der List Rechtsanwälte GmbH vom 8.8.2013 bei der Behörde vorgelegt.

Nach § 12 Abs. 5 UVP-G 2000 hat sich das Umweltverträglichkeitsgutachten u.a. mit den gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Die Durchsicht des nunmehr vorliegenden Gutachtens von Dipl.-Ing. Ellinger [U-1] zeigt, dass im Gutachten eine fachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten und Kritikpunkten der Stellungnahme vom 29.7.2013 in keiner erkennbaren Form stattgefunden hat. Die Stellungnahme vom 29.7.2013 wird deshalb insbesondere hinsichtlich der im Folgenden angeführten Punkte weiterhin vollinhaltlich aufrechterhalten:

- Pkt. 2.1.1 Berücksichtigung der anderen Deponien und Anlagen außerhalb des Projektgeländes
- Pkt. 2.1.2 Berücksichtigung von indirekten Auswirkungen (vorhabensinduzierter Verkehr) des Vorhabens
- Pkt. 2.3.2 Verkehr auf öffentlichen Straßen, verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen
- Pkt. 2.3.3 Deponieverkehr hinsichtlich des Transports sonstiger Abfälle
- Pkt. 2.3.4 Feinstaubemissionen aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie
- Pkt. 2.3.5 Feinstaubemissionen aus dem Betrieb der Baurestmassendeponie
- Pkt. 2.3.6 Feinstaubemissionen aus dem Betrieb der Aufbereitungsanlage
- Pkt. 2.4 Ausbreitungsrechnung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten Dipl.-Ing. Ellinger idF 4.10.2013 in Teilbereichen unvollständig ist: Es fehlen die Tabelle 6 (Seite 13), Tabelle 8 (Seite 14), Tabelle 12 (Seite 18) und Tabelle 17 (Seite 21).

3.2 Beurteilung der Relevanz der Auswirkungen

3.2.1 Vorgangsweise im Gutachten Dipl.-Ing. Ellinger

Im Gutachten Dipl.-Ing. Ellinger wird zum Feinstaub (PM10) zunächst ausgeführt, dass wegen der Lage des Vorhabens in einem belasteten Gebiet ein Verschlechterungsverbot abzuleiten sei: *„Dies bedeutet, dass nach dieser Festlegung in Hinblick auf PM10 durch das Vorhaben keine zusätzliche erhebliche Belastung zulässig ist“* (Gutachten, Seite 13). *„In der Praxis bedeutet dies, dass die jeweiligen Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten dürfen“* (Gutachten, Seite 23)